



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 08.07.2013

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**MaRoIn Maschinenbau
Rohrleitungsbau Installationen
Personaldienstleistungen GmbH
Ahornallee 3
99428 Weimar**

die seit 29.08.2008 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 30.08.2013 unbefristet erteilt.



Im Auftrag

Wussow

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.